

BVGer D-5972/2016 vom 7. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5972_2016

FR: TAF D-5972/2016 du 7 avril 2022

IT: TAF D-5972/2016 del 7 aprile 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht

D-5972/2016 Seite 7 (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet wird.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Wegweisungsvollzugspunkt nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-5972/2016 Seite 8

E. 4.1

Das SEM begründete seinen Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe den von ihm geltend gemachten Sachverhalt nicht angemessen konkretisieren können. So habe er nicht in schlüssiger Weise erklären können, wie die Behörden von seinen Tätigkeiten für die «(...)» erfahren hätten. Er habe lediglich angegeben, er sei über seine SIM-Karte und über das Netz aufgespürt worden, und habe diese pauschale Erklärung nicht präzisieren können. Er habe bloss ausgeführt, er habe vom Inhaber (...) erfahren, dass er mittels den elektronischen Netzwerken unter Beobachtung stehe. Später habe er hinzugefügt, er habe über einen Bekannten erfahren, dass sämtliche seiner Tätigkeiten, die er über das elektronische Netzwerk getätigt habe, auf einer CD-Rom festgehalten worden seien. Auf Nachfrage zum genauen Verlauf dieser Überwachungsmechanismen habe er sich in pauschalen und vagen Erläuterungen verloren. Er habe einzig gesagt, dass der Inhaber (...) über ihn befragt worden sei. Weshalb man nicht ihn persönlich verhört habe, sei seinen Aussagen nicht zu entnehmen. Es stelle sich die Frage, weshalb er einem Mitarbeiter der «(...)» heikle Informationen telefonisch weitergegeben habe, obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass das staatliche Netzwerk unter Beobachtung stehe. Seine Erklärung, sie hätten sich aus Zeitgründen manchmal telefonisch ausgetauscht, überzeuge nicht. Der Beschwerdeführer habe auch nicht detailliert wiedergeben können, wie er bedroht worden sei. Er habe gesagt, er habe etwa 20 Tage vor der Ausreise einen Anruf erhalten, in dem man ihm alle seiner geheimen Tätigkeiten vorgehalten und ihn mit dem Tod bedroht habe. Nach dem Inhalt der Drohungen gefragt, habe er sich in allgemeinen Ausführungen zu Ereignissen in seiner Heimat verloren. Auf weitere Nachfrage habe er lediglich wiederholt, man habe ihm mit dem Tod gedroht, und er habe sonstige Vorfälle erwähnt, anstatt über persönlich Erlebtes zu berichten. Es falle auf, dass er gezielte Fragen mit den stets gleichen und pauschalen Angaben beantwortete oder allgemeine Angaben zu andere Journalisten betreffende Vorfälle mache. Da es sich bei den angeblichen Drohungen um einschneidende Ereignisse handle, hätte erwartet werden dürfen, dass er detailreichere

und insbesondere bezüglich seiner damaligen Gefühlslage und Gedankenvorgänge persönlichere und individuellere Aussagen hätte machen können. Zum ausgestellten Haftbefehl habe der Beschwerdeführer ebenso vage und pauschale Angaben gemacht. Er habe ausgeführt, diesen per Post erhalten zu haben, wobei seine Schwester ihn entgegengenommen habe.

D-5972/2016 Seite 9 Die Frage nach der konkreten Situation, als er den Haftbefehl erhalten habe, habe er nicht beantworten können. Statt die genauen Umstände anzugeben, habe er gesagt, er habe den Haftbefehl und eine Bestrafung bereits erwartet. Auch diesbezüglich sei er in allgemeine Erklärungen abgescweift, anstatt über seine Erlebnisse zu berichten. Seiner Erzählung mangle es auch an einer gewissen Logik. So habe er gesagt, er habe nach dem Drohanruf nicht mehr weitergeschrieben und es habe keine weiteren Anrufe gegeben. Wieso trotzdem ein Haftbefehl ausgestellt worden sein solle, habe er nicht nachvollziehbar darstellen können. Weshalb er für die Sicherheitsbehörden von Interesse gewesen sein sollte, nachdem er die journalistischen Tätigkeiten eingestellt habe, sei seinen Aussagen nicht zu entnehmen. Er habe zudem nicht erklären können, weshalb es ihm nach Erhalt des Haftbefehls noch möglich gewesen sei, sich weitere zehn Tage in der Heimat aufzuhalten, ohne Schwierigkeiten mit den Behörden gehabt zu haben. Er habe auch nichts Genaueres über den Inhalt der Drohbriefe sagen können, was er damit erklärt habe, dass er von seinem Vater davon erfahren und nicht weiter nachgefragt habe. Diese Gleichgültigkeit sei schwer nachvollziehbar, habe er doch gerade deswegen die Heimat verlassen. Wäre er tatsächlich derart bedroht worden, hätte er sich damit auseinandergesetzt und ausführlicher darüber berichten können. Die angeblichen Drohungen seitens der Sicherheitsbehörden und der angebliche Erlass des Haftbefehls gegen den Beschwerdeführer würden wegen seiner unsubstanzierten und detailarmen Schilderungen und insbesondere aufgrund der mangelnden Nachvollziehbarkeit als unglaubhaft erachtet. Daran änderten auch die eingereichten Beweismittel nichts. Beim Haftbefehl handle es sich um ein Dokument, dem aufgrund der leichten Fälschbarkeit kein Beweiswert zuerkannt werden könne. Die anderen Beweismittel zeigten seine journalistische Tätigkeit auf, könnten aber keine begründete Furcht vor allfälligen Verfolgungshandlungen der irakischen Sicherheitsbehörden dokumentieren.

E. 4.2

In der Beschwerde wird einleitend ausführlich der Sachverhalt zusammengefasst und geltend gemacht, die journalistische Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Zeitung «(...)» sei mit verschiedenen Dokumenten nachgewiesen worden. Kurze Zeit, nachdem er seitens des Asayish zwei Vorladungen erhalten habe und telefonisch bedroht worden sei, sei gegen ihn ein Haftbefehl erlassen worden. Es werde darin festgehalten, dass er

D-5972/2016 Seite 10 Falschinformationen an die Zeitungen «(...)» weitergeleitet und Vorladungen keine Folge geleistet habe. Seine Ex-Ehefrau habe ihm die Kopie des Haftbefehls gesendet. Nach seiner Ausreise sei seiner Familie eine Vorladung des Polizeipostens J. _____ zugestellt worden; seine Schwester habe ihm das Dokument als Scan geschickt. Sein Vater habe über einen Bekannten, der beim Asayish arbeite, ein internes Schreiben erhalten, in dem festgehalten werde, dass er O. _____ blossgestellt habe und von den Kontrollorganen festgenommen oder getötet werden solle. Sein Vater habe es ihm als Scan zugestellt. Das Magazin «(...)» habe ein Schreiben der Zentralpolizei von B. _____ erhalten, in dem alle Polizeiposten aufgefordert würden, ihn festzunehmen. Dieses Schreiben sei ihm von «(...)» als Scan übermittelt worden.

F._____ habe am (...) 2016 bestätigt, dass der Beschwerdeführer von Januar 2012 bis August 2015 aktiver Journalist bei «(...)» gewesen sei und wegen Schwierigkeiten mit den Sicherheitsbehörden das Land verlassen habe. «(...)» habe regelmässig Probleme mit den Behörden und auch ein weiterer Journalist sei aus dem Irak geflohen. In drei Internetartikeln werde über F._____ berichtet, der wegen politischer Artikel verhaftet, vor Gericht gestellt und bedroht worden sei. Der Beschwerdeführer sei seit August 2016 in psychiatrischer Behandlung, da er unter Ängsten und Schlaflosigkeit leide. Zudem leide er unter Diabetes. Der Beschwerdeführer habe die erlittenen Verfolgungen schlüssig und detailliert geschildert. In seinen Ausführungen fänden sich Detailaussagen und Realkennzeichen. Er habe seine Vorbringen mit zahlreichen Dokumenten nachgewiesen. Er könne nicht genau wissen, wie die Behörden von seinen Tätigkeiten erfahren hätten. Er führe aber glaubhaft aus, wie er auf Anraten von F._____ den Geschäftsführer des kurdischen (...) ge-fragt habe, woher die Kenntnisse kämen und ob (...) Verbindungsnachweise über seine Kontakte zu «(...)» habe. Es sei nachvollziehbar, dass zunächst der Vorgesetzte des Beschwerdeführers befragt worden sei, da dieser ihn gut gekannt habe und vertrauenswürdig sei. Der Beschwerdeführer habe mehrfach Vorladungen keine Folge geleistet, worauf ein Haftbefehl erlassen worden sei. Er habe erst durch die Nachforschungen von H._____ und den Drohanruf der Asayish erfahren, dass (...) seinen Anschluss überwacht habe. Danach habe er keine Artikel mehr verfasst und nur noch persönlich Informationen an «(...)» weitergegeben. Seine Beschreibung der per Telefon erhaltenen Drohungen, seiner Antworten und der Gedanken, die er danach gehabt habe, seien realitätsnah und detailliert. Er habe gesagt, dass er die Ausstellung eines Haftbefehls erwartet und sich überlegt habe, dass er B._____ verlassen müsse. Der Haftbe-

D-5972/2016 Seite 11 fehl sei ausgestellt worden, weil er für seine vergangenen Taten zur Rechenschaft hätte gezogen werden sollen. Man habe sicherstellen wollen, dass er zukünftig keine kritischen Artikel mehr schreibe. Nach Erhalt des Haftbefehls habe er sich während zehn Tagen bei einem Bekannten versteckt, mit dessen Hilfe er die Flucht organisiert habe. Er habe den wesentlichen Inhalt der Drohungen geschildert. Es sei nachvollziehbar, dass er seinen Vater nicht über alle Details befragt habe. Zudem habe er die Drohbriefe eingereicht. Er habe nachgewiesen, wie er den Haftbefehl erhalten habe und habe drei weitere behördliche Schreiben beigebracht, die seine Verfolgung belegten. Der Chefredaktor von «(...)» sei eine öffentliche Figur und bestätige die Vorbringen des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei glaubwürdig und es sei von dem von ihm dargelegten Sachverhalt auszugehen. Der Beschwerdeführer werde im Irak wegen seiner journalistischen Tätigkeiten vom irakischen Sicherheitsdienst und der irakischen Polizei gesucht. Als Kritiker von und Informant gegen führende Politiker drohten ihm politisch motivierte Strafverfahren oder aussergerichtliche Verfolgung. Dass diese Gefahr real sei, ergebe sich aus den eingereichten Berichten über verfolgte und getötete Journalisten, die im Nordirak über Korruption und Günstlingswirtschaft hochrangiger Politiker berichtet hätten. Das «(...)» und dessen Mitarbeiter seien von solcher Verfolgung betroffen. Es drohten ihm Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG und es stehe ihm keine innerstaatliche Fluchtalternative offen.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung vom 10. Oktober 2016 aus, die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel könnten an seiner bisherigen Beurteilung nichts ändern. Weder bei der Vorladung des Polizeipostens J._____ vom (...) 2015 noch bei

der Anordnung der Festnahme von der Zentralpolizei B. _____ vom (...) 2015 handle es sich um Originaldokumente. Abgesehen davon, dass den Akten nicht zu entnehmen sei, weshalb die Beweismittel erst auf Beschwerdeebene eingereicht worden seien, verfügten sie über keinerlei Sicherheitsmerkmale. Da solche Dokumente im Allgemeinen leicht fälschbar und käuflich erwerbbar seien, könne ihnen kein Beweiswert beigemessen werden. Das interne Schreiben des Asayish vom (...) 2015 sowie das Schreiben von F. _____ vom (...) 2016 stellten Gefälligkeitsschreiben dar. Ähnlich verhalte es sich mit dem Internetartikel über F. _____, der sich nicht auf den Fall des Beschwerdeführers beziehe.

D-5972/2016 Seite 12

E. 4.4

In der Replik vom 25. Oktober 2016 wird entgegnet, mit Schreiben vom 3. Oktober 2016 seien die Originale der Vorladung des Polizeipostens von J. _____ und der Anordnung der Festnahme durch die Zentralpolizei B. _____ nachgereicht worden. Es sei nicht klar, weshalb das Schreiben des Asayish als Gefälligkeitsschreiben erachtet werde. Das Dokument sei nicht an den Beschwerdeführer adressiert; es handle sich um ein internes Schreiben, in dem seine Festnahme oder Tötung verlangt werde. F. _____ sei eine prominente, ernsthafte Persönlichkeit, die sich seit Jahren für den freien Journalismus einsetze. Schriftlichen Aussagen einer solchen Person sei erheblicher Stellenwert beizumessen. Bereits die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit ihm bekannt sei, spreche für die Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen über seine Tätigkeit für «(...)». Er habe im vorinstanzlichen Verfahren verschiedene Dokumente eingereicht und habe als juristischer Laie davon ausgehen dürfen, dass diese die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen belegten. Erst nach Erhalt der Verfügung habe er sich rechtlich beraten lassen. Er habe eine Vielzahl von Beweismitteln aus verschiedenen Quellen, von verschiedenen Zeitpunkten, mit verschiedenen Urhebern und Adressaten beigebracht und nachgewiesen, wie er dazu gekommen sei. Die Dokumente fügten sich zu einem stimmigen, realitätsbezogenen Gesamtbild, das die Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungsgeschichte stütze. Die Annahme, er habe alle diese Beweismittel zu verschiedenen Zeitpunkten fälschen oder kaufen und sich zusenden lassen, scheine weit hergeholt. Es wäre nicht mit der Rechtsprechung vereinbar, von ihm einen hundertprozentigen Beweis durch mit Sicherheitsmerkmalen versehene Beweismittel zu verlangen.

E. 4.5

In seiner zweiten Vernehmlassung vom 21. November 2018 hält das SEM zu den am 12. November 2018 nachträglich eingereichten Beweismitteln fest, es lägen keine neuen oder erheblichen Tatsachen oder Beweismittel vor, die eine Änderung seines Standpunkts rechtfertigen könnten. Angesichts des Ausbleibens neuer Argumente und mangels Vorliegens tauglicher Beweismittel erachte das SEM seine bisherige Einschätzung nach wie vor als zutreffend. In der Replik vom 25. Oktober 2016 sei geltend gemacht worden, sowohl bei der Vorladung des Polizeipostens J. _____ vom (...) 2015 als auch bei der Anordnung zur Festnahme durch die Zentralpolizei in B. _____ vom (...) 2015 handle es sich um Originaldokumente. Bei beiden Dokumenten handle es sich jedoch um eingescannte Schreiben, die weder einen Nasstempel noch eine Originalunterschrift enthielten. Damit sei eine Echtheitsprüfung nicht möglich, weshalb die Beweismittel nicht beweistauglich seien. Auch das Schreiben des Asayish vom (...) 2015 liege lediglich in Kopie vor. Damit könnten weder die

D-5972/2016 Seite 13 tatsächliche Herkunft noch die Glaubhaftigkeit des Inhalts überprüft werden. Auch bezüglich des Schreibens von F._____ könne nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass es sich um ein Originaldokument handle. Sowohl Stempel als auch Unterschrift schienen kopiert zu sein. Da es sich um kein beglaubigtes Dokument handle, entspreche der Inhalt des Schreibens lediglich Behauptungen, die nicht überprüfbar seien. Betreffend die Internetartikel über F._____ sei zu erwähnen, dass dessen Situation keine Schlussfolgerungen auf die angebliche Bedrohungssituation des Beschwerdeführers zulasse. Einzig der Umstand, dass er für die Zeitschrift «(...)» gearbeitet habe, sei kein ausreichendes Indiz für die angebliche Verfolgung. Beim Haftbefehl des Gerichts von B._____ vom (...) 2018 und beim Begleitschreiben zur Verteilung des Haftbefehls der Abteilung (...) vom (...) 2018 handle es sich um Kopien, womit sie nicht als taugliche Beweismittel qualifiziert werden könnten. Die Kopie des Schreibens von Rechtsanwalt L._____ vom 4. September 2018 sei als unüberprüfbares Gefälligkeitsschreiben einzustufen, dessen Inhalt nichts über die Richtigkeit des Vorbringens auszusagen vermöge. In den weiteren Internetartikeln vom (...) 2018 und (...) 2018 über die Tötung eines Journalisten der «(...)» sowie über die allgemeine Lage von Journalisten in Kurdistan werde der Beschwerdeführer nicht erwähnt. Die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu belegen.

E. 4.6

Dazu entgegnet der Beschwerdeführer in der zweiten Replik seines Rechtsvertreters vom 7. Dezember 2018, bezüglich der bereits eingereichten Beweismittel werde auf die erste Replik vom 25. Oktober 2016 verwiesen. Auch bei den am 12. November 2018 eingereichten Dokumenten handle es sich um Originaldokumente in dem Zustand, wie sie von irakischen Behörden intern und extern versandt worden seien. Die Rückfrage bei Rechtsanwalt L._____ habe ergeben, dass es sich bei den eingereichten Dokumenten um Originale handle, die einen Tintenstempel trügen. F._____ habe in seinem Schreiben vom (...) 2016 unter Angabe seiner Kontaktdaten angeboten, für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Falls die Authentizität des Schreibens angezweifelt werde, wäre es am SEM gelegen, bei ihm nachzufragen. Mit den neu eingereichten Internetartikeln werde belegt, dass die Bedrohung des «(...)» durch den Asayish, der die (...) verhindert habe, unverändert bestehe und wie gefährlich die Lage für kritische Journalisten im Nordirak sei. Auch das Schreiben von Rechtsanwalt L._____ enthalte sämtliche Kontaktdaten, weshalb es einfach wäre, dessen Authentizität zu überprüfen. Wie im bisherigen Verfah-

D-5972/2016 Seite 14 ren gehe das SEM auf den Inhalt und die Herkunft der zahlreichen Beweismittel nicht ein, womit es seiner Untersuchungspflicht nicht genüge. Angesichts der umfangreichen, aus verschiedenen Quellen stammenden, zu verschiedenen Zeitpunkten erlassenen und in sich stimmigen Dokumente sowie den Bestätigungen des Anwalts und eines prominenten Journalisten, wäre das SEM gehalten gewesen, bei Zweifeln an den Dokumenten beziehungsweise den Bestätigungen mit den genannten Personen Kontakt aufzunehmen und/oder eine Abklärung vor Ort durch die schweizerische Botschaft durchführen zu lassen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner journalistischen Tätigkeit übereinstimmend mit dem SEM als äusserst vage (vgl. etwa SEM-act. A14/22 F44 und F56, F57, F58). Zwar hätte das SEM in der Anhörung zu gewissen Punkten seiner Vorbringen vertiefter nachfragen können, wenn der Beschwerdeführer aber – wie behauptet – mit der Zeit eigene, kritische Artikel, die in "(...)" publiziert wurden, verfasst hätte (vgl. SEM-act. A14/22 S. 7), wäre zu erwarten gewesen, dass er ausführlicher und konkreter darüber hätte berichten können. Seine Ausführungen blieben indessen auch dann weitgehend substanzlos, wenn die befragende Person des SEM bei der Anhörung nachhakte. Damit entstehen erste Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten journalistischen Tätigkeit.

E. 5.2.2

Als nicht nachvollziehbar erscheint zudem, dass die «Elite der Region» ausgerechnet in Anwesenheit eines (...) mehrfach ihre Vetternwirtschaft offengelegt haben sollte. Zweifelhaft erscheint ebenso, wie der Beschwerdeführer alsdann in der Lage gewesen sein sollte, Informationen, die er seinen Angaben gemäss von betrunkenen (...) erhalten habe, mit der nötigen Präzision an (...) weiterzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass seine Informanten-Tätigkeit rasch «aufgeflogen» wäre, hätte er tatsächlich über Vorgänge Bericht erstattet, die im (...) besprochen wurden, zumal er für die (...) der Funktionäre zuständig war. Aufgrund der vom Be-

D-5972/2016 Seite 15 schwerdeführer geschilderten Umstände seiner Mitarbeit bei der Veröffentlichung von Artikeln in der «(...)», bleibt schleierhaft, weshalb gerade er ins Visier der Behörden geraten sein soll, nicht jedoch sein Vorgesetzter (F._____), der für die Publikation der Artikel verantwortlich gewesen sei. Aus Presseartikeln ist ersichtlich, dass auf F._____, im Jahr (...) ein Mordversuch verübt und er im Jahr (...) drei Stunden festgehalten wurde, bevor er per Gerichtsbeschluss wieder freigelassen wurde ([...]). Offenbar hatte F._____ im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers keine nennenswerten Probleme (mehr). Dass die lokalen Behörden den Informanten des Herausgebers von «(...)» bedrohen und verfolgen, den verantwortlichen Herausgeber selbst aber unbehelligt weiterarbeiten lassen sollten, ergibt keinen Sinn. Die Zweifel an der Darstellung des Beschwerdeführers werden damit bestätigt.

E. 5.2.3

Weitere Zweifel weckt auch das Verhalten des Beschwerdeführers angesichts der von ihm vorgebrachten angeblichen Bedrohungslage. Gemäss seinen Aussagen sei er sich des Risikos seiner Tätigkeit für «(...)» bewusst gewesen und habe Angst gehabt. Hätte er sich tatsächlich vor Massnahmen der lokalen Machthaber gefürchtet, ist nicht nachvollziehbar, dass er mehrere behördliche Vorladungen nicht ernst genommen und nicht befolgt haben will, dann aber plötzlich doch ausreiste (vgl. SEM-act. A14/22 F67).

E. 5.2.4

Schliesslich bestärken auch die Widersprüche zwischen den Angaben des Beschwerdeführers bei der BzP und denjenigen bei der Anhörung die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Während er bei der BzP angab, er sei mit Kopien seiner Ausweispapiere ausgereist und die Originale habe er im Nordirak zurückgelassen (vgl. SEM-act. A3/11 Ziff. 4.02 und 4.03), erklärte er im Rahmen der Anhörung, er habe seinen Original-Reisepass in der Türkei verloren (vgl. SEM-act. A14/22 F9 ff.). Gemäss seinen Aussagen im weiteren Verlauf der Anhörung (vgl. SEM-act. A14/22 F154 ff.) sei er unter Verwendung seines eigenen Reisepasses auf dem Luftweg aus dem Nordirak ausgereist, obwohl er gewusst habe, dass gegen ihn ein Haftbefehl erlassen worden sei. Die Erklärungen, welche er dazu abgab, überzeugen allerdings nicht, da eine Person, die sich seit mehreren Monaten von den Behörden verfolgt weiss, kaum das Risiko eingehen würde, das Heimatland über einen gut kontrollierten Flughafen zu verlassen.

D-5972/2016 Seite 16

E. 5.2.5

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen zu seiner Tätigkeit für die Zeitung «(...)» ist festzustellen, dass seine Aufgaben gemäss der eingereichten Übersetzung seines Arbeitsvertrags, der ab dem 1. Januar 2012 gültig gewesen sei, «Arbeiter und Fahrer», «Bericht vorbereiten» und «Arbeiten in der Company» waren. Inwiefern es sich dabei tatsächlich um journalistische Tätigkeiten handeln sollte, erschliesst sich nicht und bleibt unklar. Gemäss dem Arbeitsvertrag wurde ein monatlicher Lohn in der Höhe von 500 000.– Dinar vereinbart, wobei bei Abwesenheit des Beschwerdeführers ein Abzug von täglich 10 000.– Dinar vorgesehen war. Die im Vertrag geschlossenen Vereinbarungen lassen sich nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers bei der Anhörung vereinbaren, er habe nur direkten Kontakt zur Person gehabt, die auch geschrieben habe; er habe bei «(...)» keine weiteren Kontakte gehabt, da er Angst gehabt habe (vgl. SEM-act. A14/22 F40). Aufgrund der Formulierung des Arbeitsvertrags ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer üblicherweise täglich im Büro der «(...)» hätte erscheinen müssen. Ebenso wenig lassen sich die Angaben des Beschwerdeführers, er sei für alles, was er für «(...)» gemacht habe, nicht bezahlt worden (vgl. SEM-act. A14/22 F154), mit dem Inhalt des Arbeitsvertrags vereinbaren. Aufgrund der eingereichten Beweismittel und der Aussagen des Beschwerdeführers ist zwar nicht gänzlich auszuschliessen, dass er für «(...)» gearbeitet haben könnte, dass er aber als Journalist für diese tätig gewesen ist, ist nicht glaubhaft. Der Beschwerdeführer machte in den beiden Befragungen nicht geltend, er sei für «(...)» als Arbeiter und Fahrer tätig gewesen oder habe im Unternehmen anderweitige Arbeiten verrichtet. Somit entsprechen die im eingereichten Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen auch in diesem Punkt nicht seinen Angaben. In der Bestätigung von F. _____ vom (...) 2015 wird die Tätigkeit des Beschwerdeführers als «Zeitungsschreiber und Aushilfe» bezeichnet, wobei gleichzeitig von einer «einmaligen Bezahlung» gesprochen wird. Auch in Anbetracht dieser Ausführungen kann eine journalistische Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht als belegt erachtet werden. Auf dem eingereichten Journalistenausweis ist auf beiden Seiten eine Fotografie des Beschwerdeführers angebracht, was an sich schon ungewöhnlich erscheint. Die englischsprachige Kopfzeile des Ausweises enthält zudem einen Rechtschreibfehler («Kurdistan Journalist's Syndicate anstatt «Kurdistan Journalists' Syndicate») und das Ausstelldatum wird ebenfalls falsch geschrieben («Date Of Issue» anstelle von «Date of Issue»). Dies erweckt erhebliche Zweifel an der Authentizität des Ausweises.

E. 5.3

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen teilt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung des SEM, dass der Beschwerdeführer die geltend gemachte Tätigkeit als Journalist und die damit einhergehende Gefährdung nicht ausreichend konkretisiert hat. Seine Angaben sind über weite Strecken vage und erscheinen konstruiert, weshalb sie nicht als glaubhaft beurteilt werden können. An dieser Einschätzung vermögen die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Dem Beschwerdeführer ist es in Anbetracht des vorstehend Gesagten nicht gelungen, eine ihm in seinem Heimatland drohende Verfolgung glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den auf Beschwerdeebene gemachten Eingaben und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie an der Würdigung des geltend gemachten Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

D-5972/2016 Seite 18 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.1

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des Flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Nordirak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohte (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen, zumal nicht glaubhaft ist, dass er von den lokalen Behörden oder deren Funktionen etwas zu befürchten hat. Die allgemeine Menschenrechtssituation im Nordirak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. In BVGE 2008/5 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Vollzug der Wegweisung eines Kurden in die Autonome Region Kurdistan (ARK) nicht generell unzulässig sei. Es bestätigte diese Einschätzung in seinem Referenzurteil E-3737/2015 vom

D-5972/2016 Seite 19 14. Dezember 2015 E. 6.3.2 und hat diese Praxis seither beibehalten (vgl. die Urteile des BVerfG D-2797/2021 vom 23. August 2021 E. 7.2, E-1435/2021 vom 17. Mai 2021 E. 10.2.2, E-5986/2017 vom 3. Februar 2021 E. 9.1.2). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.2.1

Im Referenzurteil E-3737/2015 (E. 7.4.5) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht seine in BVGE 2008/5 publizierte Praxis zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die ARK (umfassend seit Anfang 2015 die Provinzen Dohuk, Erbil, Sulaimaniya sowie der von Letzterer abgespalteten Provinz Halabja) und ging demnach nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG aus. Diese Einschätzung hat nach wie vor Gültigkeit. Die langjährige Praxis im Sinne von BVGE 2008/5 für aus dem ARK-Gebiet stammende Kurdinnen und Kurden bleibt somit weiterhin anwendbar. Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs setzt insbesondere voraus, dass die betreffenden Personen ursprünglich aus der Region stammen oder längere Zeit dort gelebt haben und dort über ein soziales Beziehungsnetz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügen (BVGE 2008/5 E. 7.5).

Angesichts der Belastung der behördlichen Infrastrukturen durch im Irak intern Vertriebene (Internally Displaced Persons, IDP) ist der Prüfung des Vorliegens begünstigender individueller Faktoren – insbesondere denjenigen eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes – besonderes Gewicht beizumessen. Unter Beachtung der genannten Grundsätze qualifiziert das Gericht selbst den Vollzug der Wegweisung von Familien mit Kindern in die ARK-Region nicht als grundsätzlich unzumutbar (vgl. Urteile des BVGer E-2540/2021 vom 23. Juni 2021 E. 8.4.1 f. und E-1438/2021 vom 17. Mai 2021 E. 10.3.1 je m.w.H.).

E. 8.2.2

Im Falle des Beschwerdeführers liegen die von der Rechtsprechung geforderten begünstigenden Faktoren vor, aufgrund derer sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar erweist. Er stammt aus der Provinz B._____, lebte seit seiner Geburt im Jahr (...) bis zu seiner Ausreise im

D-5972/2016 Seite 20 Oktober 2015 in der Stadt B._____ und verfügt dort mit seinen Eltern und Geschwistern über ein tragfähiges Beziehungsnetz (vgl. SEM-act. A14/22 F12 ff.). Angesichts seiner Aussagen in den beiden Befragungen und den Ausführungen im ärztlichen Zeugnis vom 18. August 2021 darf davon ausgegangen werden, dass er über langjährige Berufserfahrung verfügt. Da seine Familie ein Grundstück erwarb und auf diesem ein Haus baute, in dem er zusammen mit seinen Eltern und zwei Brüdern lebte, ist ebenso von einer gesicherten Wohnsituation auszugehen. Damit ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm nicht möglich sein sollte, nach seiner Rückkehr in die Heimat auf das familiäre Beziehungsnetz zurückzugreifen, das ihn in einer Anfangsphase bei der Reintegration unterstützen können wird.

E. 8.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer nach einer Rückkehr in die Heimat in eine medizinische Notlage geraten wird. Aus dem ärztlichen Bericht vom August 2021 ergibt sich im Wesentlichen, dass bei ihm eine mittelschwere Depression mit assoziierter schwerer Insomnie, ein metabolisches Syndrom mit Diabetes mellitus und eine arterielle Hypertonie diagnostiziert wurden. Im Bericht vom 17. Februar 2022 wird bestätigt, dass aufgrund der depressiven Symptomatik eine medikamentöse Neueinstellung vorgenommen worden sei. Für eine weiterführende psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung sei der Beschwerdeführer für eine ambulante Sprechstunde angemeldet worden. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichts steht fest, dass die medizinische Grundversorgung in der ARK sichergestellt ist und psychische Erkrankungen adäquat behandelbar sind (vgl. Urteile des BVGer E-2540/2021 vom 23. Juni 2021 E. 8.4.3, D-6464/2018 vom 26. Februar 2020 E. 10.2.5 m.w.H.). Auch wenn der Behandlungsstandard im Nordirak im Vergleich mit der Schweiz tiefer ist, ist hinsichtlich der aktenkundigen Gesundheitsprobleme des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die notwendige (Weiter-)Behandlung und medikamentöse Versorgung nach einer Rückkehr gewährleistet ist. Bezüglich allfälliger Probleme bei der Finanzierung entsprechender Behandlungen oder Therapien ist auf die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe, die nicht nur in der Form der Mitgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG), hinzuweisen.

E. 8.2.4

Damit sind keine Gründe ersichtlich, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Nordirak aus persönlichen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Art in

D-5972/2016 Seite 21 eine existenzielle Notlage geriete. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich mithin nicht als unzumutbar.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 5. Oktober 2016 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11.1

Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und Rechtsanwalt Oliver Brunetti als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt wurde, ist jenem ein amtliches Honorar auszurichten.

E. 11.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wird nur der notwendige Aufwand entschädigt.

E. 11.3

Vorliegend wurde am 25. Oktober 2016 (für den Zeitraum September/Oktober 2016) und 20. März 2019 (für den Zeitraum Oktober 2016 bis März 2019) je eine Kostennote eingereicht. Für den ersten Zeitraum werden ein zeitlicher Aufwand von 10.8 Stunden à Fr. 220.– (Fr. 2376.–) und Spesen von Fr. 48.– (beides inkl. Mehrwertsteueranteil) geltend gemacht. Für den zweiten Zeitraum werden ein zeitlicher Aufwand von 5.6 Stunden

D-5972/2016 Seite 22 à Fr. 220.– (Fr. 1232.–) und Spesen von Fr. 22.– (inkl. Mehrwertsteueranteil) ausgewiesen. Die Kostennoten erscheinen angemessen. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die nachträglichen Eingaben vom 18. August 2021 und 17. Februar 2022 (vgl. Bst. M und N). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren

(Art. 8 – 11 VGKE) ist das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar daher auf (gerundet) insgesamt Fr. 3850.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-5972/2016 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.